

SGB II - Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW), die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt ist.

§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext, fachliche Hinweise und Durchführungsempfehlungen zu den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c Abs. 1 und Abs. 2 SGB II

Inhaltsverzeichnis	2
1. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.....	4
2. Förderungsfähiger Personenkreis und Zielgruppe.....	4
2.1 Gründungswillige.....	4
2.2 Selbständige.....	4
2.3 Förderungsfähiger Personenkreis	5
3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	5
3.1 Eingliederungsvereinbarung.....	5
3.2 Persönliche Förderungsvoraussetzungen.....	5
3.3 Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens.....	6
3.4 Pflichten des Geförderten.....	7
4. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach § 16c Abs. 2 SGB II.....	7
4.1 Förderbedarfe.....	8
4.2 Höhe und Dauer der Förderung	9
4.3 Darlehen.....	9
4.4 Zuschuss	10
4.5 Kombination von Zuschuss und Darlehen.....	10
4.6 Ermessenslenkende Weisungen.....	10
5. Sonstige Förderungen und Eingliederungsleistungen für Selbständige	11
6. Nachhaltigkeit.....	12
7. Verfahrensinformationen.....	12
Anhang	13

Gesetzestext

§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- 1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

- 2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

2.3 Förderungsfähiger Personenkreis

Über § 16c SGB II können alle Personen gefördert werden, die im Sinne des §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von so genannten Erwerbsaufstockern (trotz Einkommen liegt Hilfebedürftigkeit vor).

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Eingliederungsvereinbarung

Fachlicher Hinweis:

- 1) Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen setzt den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) nach § 15 SGB II voraus. Die Spezifizierung von Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) kann entweder im Rahmen einer EinV vereinbart oder im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.
- 2) Die Förderung ist nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen möglich. Die jeweilige Entscheidung über die Förderung eines Selbständigen ist zu begründen und zu dokumentieren.

Eingliederungsvereinbarung

3.2 Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Fachlicher Hinweis:

Die Integrationsfachkraft beurteilt die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen. Hierzu kann sie externe Dritte einschalten.

Empfehlung:

Zur Vorbereitung auf eine selbständige Tätigkeit sollte die Integrationsfachkraft darauf hinwirken, dass der Gründer an vorbereitenden Maßnahmen teilnimmt, um seine Eignung für den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus können wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbständige Existenz sein:

Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- Fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
- Umgang mit seelischen/körperlichen Belastungen
- Unterstützung der Familie
- Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar

3.3 Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens

Fachlicher Hinweis:

- | | |
|---|---|
| <p>1) Durch die Einschaltung einer fachkundigen Stelle ist gewährleistet, dass die Integrationsfachkraft die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch bewerten und daran anknüpfend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit beurteilen kann.</p> | <p>Einschaltung einer Fachkundigen Stelle</p> |
| <p>2) Zur Beurteilung der Tragfähigkeit gehört, dass die Integrationsfachkraft nach Einschaltung einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammerorganisationen, Gründerzentren, Fachverbände und Kreditinstitute) die Geschäftsidee, die Branchenkenntnisse, das kaufmännische und unternehmerische Know-how des Gründungswilligen, die voraussichtlichen Ertrags- und Gewinnerwartungen und den Kapitalbedarf realistisch einschätzen kann. Im Zusammenhang mit der Einschätzung des Kapitalbedarfs sollte die Beurteilung der Tragfähigkeit einer Geschäftsidee eine Abschätzung des gesamten Finanzbedarfs enthalten sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite oder Mittel aus Landesprogrammen bzw. über KfW-Mittel zu decken ist, da sowohl Zuschüsse als auch Darlehen nach § 16c SGB II nachrangig sind. Es sollte mit den Kooperationspartnern vor Ort abgestimmt werden, in welcher konkreten Form der Nachweis über die Nachrangigkeit erbracht wird.</p> | <p>Beurteilung der Tragfähigkeit</p> |
| <p>3) Analog der Förderung mit Einstiegsgeld sind neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle weitere für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies <u>können</u> sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing) • Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen) • Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten drei Jahre) • Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven) • Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe | <p>Vorlage weiterer Unterlagen zur Beurteilung</p> |
| <p>4) Wurde bereits aufgrund der Beantragung von ESG die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens festgestellt, kann diese Prüfung entfallen.</p> | <p>Verzicht auf Tragfähigkeitsbescheinigung</p> |
| <p>5) Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die Grundsicherungsstelle. Da es dem Grundverständnis der Grundsicherung widersprechen würde, dem Antragsteller durch finanzielle Hürden die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen zu erschweren, sollte die Grundsicherungsstelle durch <u>Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen</u>, z.B. Kammerorganisationen, ein kostenfreies Verfahren sicherstellen. Die hierdurch der Grundsicherungsstelle gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden. Der Antragsteller trägt die entstandenen Kosten selbst,</p> | <p>Kosten für die Tragfähigkeitsbescheinigung</p> |

wenn er ohne vorherige Abstimmung mit der Grundsicherungsstelle eine fachkundige Stelle frei auswählt.

Empfehlung:

- 1) Werden in der Grundsicherungsstelle eigene Kompetenzen, die die Voraussetzungen einer fachkundigen Stelle erfüllen, vorgehalten, können diese zur Prüfung des Gründungsvorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden.
- 2) Bis zu einer Höhe von 500 Euro wird bei der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.

**Eigene Kompetenzen
zur Beurteilung nutzen**

**„Bagatell“-Grenze in Höhe
von 500 Euro**

3.4 Pflichten des Geförderten

Fachlicher Hinweis:

- 1) Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen.
- 2) Hierzu gehören auch Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten und die weitere Finanzierung der erforderlichen Sachgüter.

**Nachweis über die Ver-
wendung der Fördermittel**

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach § 16c Abs. 2 SGB II

In der Regel fehlen sowohl Gründungswilligen als auch Selbständigen im Bereich des SGB II finanzielle Mittel für betriebliche Investitionen. In vielen Fällen verfügt der Antragsteller nicht ausreichend über Bonität, weil kein Eigenkapital oder keine Sicherheit vorhanden ist bzw. Verschuldung vorliegt.

**Fehlendes Investitionskapi-
tal**

Fachlicher Hinweis:

- 1) Vor der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen durch die Grundsicherungsstelle hat der Antragsteller zumutbare Alternativen in Hinblick auf Finanzierung (z.B. spezielle Landesprogramme) zur Beschaffung von Sachgütern vorrangig auszuschöpfen. Soweit die Förderziele, -bedingungen und der Förderumfang allerdings unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig voneinander und ergänzen sich nach eingehender Prüfung des individuellen Bedarfes. Es soll keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.
- 2) Soweit über die Beurteilung der Tragfähigkeit (vgl. 3.3) keine Prognose zum Finanzbedarf erstellt werden kann, reicht in der Regel eine abschlägige Bestätigung aus, um nachzuweisen, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft wurden und nicht bestehen. Bei formlosen privaten Bürgschaften ist zu bedenken, dass geliehenes Geld kurzfristig zurückgefordert werden kann und Existenz bedrohende Liquiditätsschwierigkeiten entstehen können.

**Alternative Finanzie-
rungsquellen**

Nachrangigkeit

4.1 Förderbedarfe

Die Grundsicherungsstellen entscheiden im Rahmen ihrer Ermessensausübung über die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen für Sachgüter. Die Grundsicherungsstelle hat die Art der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen und die Entscheidung zu dokumentieren.

Fachlicher Hinweis:

- 1) Da Selbständige bei der Gründung eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist die Abgrenzung von Sachgütern zu Dienstleistungen weit auszulegen. Handlungsleitend für die Entscheidung über die Förderung ist, dass die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind, auch während einer noch bestehenden Hilfebedürftigkeit.
- 2) Aufwendungen für Sachgüter, deren Beschaffung über § 16c SGB II gefördert wird, sind nicht als notwendige Betriebsausgaben im Rahmen der Einkommensberechnung zu berücksichtigen; anderenfalls käme es zu einer Mehrfachförderung des Sachgutes und damit entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu einer mittelbaren Berücksichtigung des Darlehens oder Zuschusses als Einkommen.

Sachgüter und Dienstleistungen

Keine Berücksichtigung als Betriebsausgabe

Die Rückzahlung des Darlehens stellt demgegenüber immer eine notwendige Betriebsausgabe dar, wenn sie in den Zeitraum des Leistungsbezuges fällt. Dies ist bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen zu berücksichtigen (siehe 4.3).

- 3) Die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben ist ausgeschlossen. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Dienstleistungen im Bereich Coaching/Beratung
- 4) Sachgüter umfassen z.B. (keine abschließende Aufzählung):
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände z.B. Schreibtisch)
 - Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
 - Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
 - Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
 - Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
 - Kautions für Gewerberäume

Förderungsausschluss

Beispiele für Sachgüter

Empfehlung:

Im Regelfall sollen Darlehen gewährt werden, wenn abzusehen ist, dass durch die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts nicht beeinträchtigt wird und sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden oder die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist.

Angemessene Darlehensrückzahlungen

4.2 Höhe und Dauer der Förderung

Fachlicher Hinweis:

Bei der Höhe und der Dauer der Förderung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der notwendigen Sachgüter soll auf den betrieblichen Zweck ausgerichtet und dem Umfang des Gründungsvorhabens angemessen sein. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Empfehlung:

- 1) Bei Personen, die bereits seit längerem selbständig tätig und hilfebedürftig sind, wird in der Regel ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Überwindung bzw. nachhaltigen Reduzierung der Hilfebedürftigkeit angemessen sein. Bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit im SGB II kann ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten ab Beginn der Förderung (Bewilligungsbescheid) zugrunde gelegt werden.
- 2) Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens während der ersten 24 Monate oder bei Feststellung der erfolglosen Selbständigkeit nach zwölf Monaten ist eine erneute Förderung im begründeten Einzelfall frühestens nach zwölf Monaten möglich. Eine Förderung eines weiteren Gründungsvorhabens sollte durch eine kritische Prüfung der Eignung des Selbständigen und der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit abgesichert werden.

Erneute Förderung

4.3 Darlehen

Gründungswilligen bzw. Selbständigen sollen Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist.

Fachlicher Hinweis:

Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben.

Zweckbindung

Empfehlung:

- 1) Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Die Darlehenshöhe kann den Maximalbetrag für Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.
- 2) Durch die Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen, insbesondere durch die Auswahl des Rückzahlungszeitpunktes, ist zu gewährleisten, dass die Darlehensrückzahlung weder zu Hilfebedürftigkeit führt, noch Hilfebedürftigkeit verstärkt. Bei der Rückzahlung des Darlehens soll bei der Festlegung der Ratenhöhe die persönliche und wirtschaftliche Situation des Existenzgründers bzw. Selbständigen berücksichtigt werden. Auch sollte bedacht werden, mit der Tilgung eines Darlehens nach einer angemessenen Konsolidierungsphase (Schonfrist) nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu beginnen. Ebenso sollten Rückzahlungsverpflichtungen aus externen Krediten bzw. gegenüber externen Institutionen bei der Gestaltung der Tilgung berücksichtigt werden. Die Bedingungen für die Rückzahlung sollten entweder in der Eingliederungsvereinbarung oder im Bewilligungsbescheid festgehalten werden.

Darlehenshöhe

Rückzahlungsmodalitäten

- 3) Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden. Eine Sicherung kann durch die Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder durch die Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Bei der Übertragung von Sozialleistungsansprüchen sind neben den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 398 ff. BGB) die gesetzlichen Grenzen des § 53 SGB I zu beachten. Ein Antragsvordruck zur Abtretungserklärung steht in den Fachverfahren zur Verfügung.

Sicherung von Darlehen

4.4 Zuschuss

Fachlicher Hinweis:

Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Sie sind auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt.

Zweckbindung

Empfehlung:

Zuschüsse können bevorzugt bei kleineren Anschaffungen und für konkrete Vorhaben gewährt werden. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten und ggf. degressiv bewilligt werden.

4.5 Kombination von Zuschuss und Darlehen

Bei größeren Fördersummen ist neben der Gewährung eines Darlehens auch die Kombination von Zuschuss und Darlehen abzuwägen. In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles und individuelle Motivationslagen zu berücksichtigen. Dabei ist auch der nicht tätigkeitsbezogene Vorteil für den Kunden (z.B. bei einer Fahrzeugförderung) einzubeziehen.

Berücksichtigung der Gesamtumstände

4.6 Ermessenslenkende Weisungen

Fachlicher Hinweis

- 1) Die Grundsicherungsstelle kann ermessenslenkende Weisungen vorgeben, um der Integrationsfachkraft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Hilfebedürftigen zu ermöglichen und die Bandbreite der möglichen Kombinationen von Zuschüssen und Darlehen aufzuzeigen.
- 2) Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall weiterhin ermöglichen, insbesondere die Entscheidung über atypische Fälle. Die ermessenslenkenden Weisungen sind in das Interne Kontrollsystem der Grundsicherungsstelle einzubinden.
- 3) Mögliche Ansatzpunkte für ermessenslenkende Weisungen können sein:
 - anreizbezogene Ansätze, wie z.B. die Umwandlung eines Darlehens in einen Zuschuss, z.B. bei Einstellung von weiteren eHb oder vorzeitiger Tilgungsbereitschaft
 - tilgungsfreie Zeiten

Ermessenslenkende Weisungen**Ansatzpunkte für ermessenslenkende Weisungen**

- „Schonfristen“ in Bezug auf den Start der Rückzahlung des Darlehens
- Regelungen zur Kombination von Darlehen und Zuschuss
- Umgang mit Rückzahlungsschwierigkeiten in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften des § 44 SGB II und § 59 BHO
- Abtretung/Übereignung von Sozialleistungsansprüchen (vgl. Punkt 4.3)
- Umgang mit der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz
- Verfahren zum Nachweis der Nachrangigkeit der Darlehens-/ Zuschussgewährung (vgl. 3.3)

5. Sonstige Förderungen und Eingliederungsleistungen für Selbständige

- 1) Mit dem Gründungswilligen können zur Vorbereitung auf die Existenzgründung erfolgssichernde Aktivitäten erarbeitet und die ersten Umsetzungsschritte begleitet werden.
- 2) Gefördert werden können diese Maßnahmen im Rahmen der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs.1 Nr. 4 SGB III. Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Teilnahme an einer Maßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III kommt demnach als Unterstützung im Vorfeld der Selbständigkeit zum Einsatz. Vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung müssen nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen. Die Maßnahmen unterliegen dem Vergabeverfahren. Sie können auch als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

Förderung im Rahmen der Heranführung
- 3) Eine nachsorgende Begleitung oder Förderung nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III ist hingegen nicht möglich. Zur Unterstützung von Gründern im ersten Jahr nach ihrer Gründung bietet sich ggf. das ESF-Programm „Gründercoaching Deutschland“ (GCD) über die KfW Mittelstandsbank an.

Keine nachsorgende Begleitung
- 4) Bei der Auswahl des Gründungsberaters sollte auf dessen nachweisliche unternehmerische und pädagogisch-beraterische Eignung geachtet werden. Hinweise auf die Eignung sind ein fachlicher Abschluss (Studium, Weiterbildung), eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung (selbständige Tätigkeit, Leitungsfunktion) und die Verankerung in lokalen Netzwerken bzw. Expertenteams. Als Entscheidungshilfe können personenzentrierte, themenfeldbezogene Zertifizierungen bzw. Testierungen (z.B. VDG, RKW, BDU etc.) dienen.

Eignung des Gründungsberaters
- 5) Beispiele für alternative Finanzierungsquellen für Selbständige sind
 - Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen (siehe hierzu Förderrichtlinien der Länder)
 - Bankkredite
 - Beteiligungskapital von Ländern (siehe hierzu Förderrichtlinien der Länder)
 - Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder

Alternative Finanzierungsquellen

- Kleinstkredite (Microlending-Kredite) des Bundes oder der GLS-Bank (Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken).

6. Nachhaltung

Die Grundsicherungsstelle hat in regelmäßigen Abständen, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen haben. Gegebenenfalls ist mit fachkundigen Stellen zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.

Qualitätssicherung

7. Verfahrensinformationen

V1 Für die Abwicklung ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren anzuwenden. Das Antragserfordernis ist in § 37 SGB II geregelt.

Antragstellung erforderlich

V2 (1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das jeweils gültige Verfahren zur Mittelbewirtschaftung (derzeit FINAS).

FINAS

Die Buchungsstellen für den Rechtskreis SGB II sind:

1112/681 07/01 – GruSi – Zuschüsse zur Beschaffung von Sachgütern
 1112/681 07/02 – GruSi – Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern
 1112/681 07/03 – GruSi – Tilgung von Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern

Zu beachten ist, dass die Tilgung von Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern **nicht** bei Kapitel 7685 sondern direkt bei 1112/681 07/03 zu buchen ist.

V3 Über die Aufrufschnittstelle in VerBIS ist die Leistungsart „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen“ in coSachNT zu buchen. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA Data-Warehouse auf Basis der in VerBIS und coSachNT erfassten Daten.

coSachNT

VerBIS

V4 Die Förderung stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nachvollziehbar im Vordruck „16c – fachliche Stellungnahme“ bzw. in einem Beratungsvermerk in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren ist.

Begründung und Dokumentation

Anhang

Übersicht

über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen zu verwenden sind.

Hinweis: Die Vordrucke stehen den ARGE n/AagAw im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. coSachNT-BK) zur Verfügung.

SGB II § 16c	Antrag – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
SGB II § 16c	Fachliche Feststellungen
SGB II § 16c	Bewilligungsbescheid
SGB II § 16c	Ablehnungsbescheid
SGB II § 16c	Abtretungserklärung